

SATZUNG DER GEMEINDE GROSS ROGE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 "SOLARPARK GROSS ROGE"

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 "Solarpark Groß Roge" der Gemeinde Groß Roge, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A) und dem Text (TEIL B) erlassen:

TEXT - TEIL B

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB

1.1.1 Das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) dient im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB bis zum 31.12.2040 der Errichtung und dem Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Umspannstationen, Wechselrichterstationen und Zauanlagen. Die rudera Entwicklung als rudera Plonierflur wird als Folgenutzung festgesetzt.

1.1.2 Die maximale Grundflächenzahl ist für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ (SO EBS) gemäß § 17 Absatz 1 BauNVO auf 0,65 begrenzt. Eine Überschreitung gemäß §19 Abs. 4 S. 2 und 3 BauNVO ist ausgeschlossen.

1.1.3 Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird auf 4,5 m begrenzt. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Metern über DHNN 92.

1.2 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

1.2.1 Innerhalb des Geltungsbereiches sind nicht bebaute Flächen durch Selbstbegrünung als rudera Plonierflur zu entwickeln. Die Mahd dieser Flächen ist unter Berücksichtigung avifaunistischer Anforderungen und den speziellen Anforderungen von Offenlandsbrütern nicht vor dem 1. Juli eines Jahres zulässig. Das Mähgut ist zur Aushagerung zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

1.2.2 Die mit A gekennzeichneten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind als Feldgehölz zu erhalten.

1.2.3 Die mit B gekennzeichnete Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist als permanentes Kleingewässer zu entwickeln.

1.2.4 Die mit C gekennzeichneten Flächen sind als Habitatstrukturen für Reptilien zu entwickeln und in ihrer Habitatqualität aufzuwerten. Dazu soll der Gehölzaufwuchs im Rahmen des Pflegemanagements auf einen Bestockungsgrad von maximal 25 % erhalten bleiben. Darüber hinaus sind mindestens vier locker geschichtete Steinhäufen sowie vier Totholzhaufen in südostexponierter Lage mit einer jeweiligen Grundfläche von etwa 20 m² anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Baunutzungsverordnung** (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
- Planzeichenverordnung** (PlanZV 90) i. d. F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (GVOBl. I S. 1509)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern** (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777)
- Landesplanungsgesetz** (LPIG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 395)
- Hauptsatzung der Gemeinde Groß Roge** in der aktuellen Fassung

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Plan im Maßstab 1:2.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von 14,37 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich auf das Flurstück 224 der Flur 1 in der Gemarkung Zierstorf sowie auf das Flurstück 71 der Flur 2 in der Gemarkung Wotrum und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Flurstück 72 der Flur 2 in der Gemarkung Wotrum sowie die Flurstücke 219, 223, 226, 229 und 274 der Flur 1 in der Gemarkung Zierstorf
- im Süden durch die Flurstücke 69, 70 und 80 der Flur 2 in der Gemarkung Wotrum
- im Osten durch die Flurstücke 72, 74 und 79 der Flur 2 in der Gemarkung Wotrum
- im Westen durch das Flurstück 67 der Flur 2 in der Gemarkung Wotrum und dem Flurstück 226 der Flur 1 in der Gemarkung Zierstorf

Hinweise

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass sowohl von den Baustellen als auch von den fertigen Objekten eine vollständige geordnete Abfallentsorgung erfolgen kann. Den Forderungen des Landkreises Rostock vom 19.10.2015 entsprechend, ist nach Beendigung des Kiesabbaus 2012 der Einbau tagebaufremder Stoffe unzulässig. Dennoch wurden in der Grube umfangreiche Bodenmengen abgelagert. Vor Errichtung des Solarparks ist die Herkunft der Böden, die Qualität und damit ihre Eignung zur langfristigen Lagerung zu prüfen. Tagebaufremde Stoffe sind fachgerecht zu entsorgen.

PLANZEICHNUNG TEIL A

